

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2016	Verkündet am 5. Juli 2016	Nr. 125
------	---------------------------	---------

## **Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Transnationale Literaturwissenschaft“ an der Universität Bremen**

Vom 27. April 2016

Der Fachbereichsrat 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 27. April 2016 gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 22. März 2016 (Brem.GBl. S. 203), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge der Universität Bremen (AT MPO) vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

### **Artikel 1**

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Transnationale Literaturwissenschaft“ vom 23. Mai 2012 erhält folgende Fassung:

1. Der Studiengangstitel wird ergänzt um den Zusatz „Literatur, Theater, Film“ und lautet wie folgt:  
  
„Transnationale Literaturwissenschaft: Literatur, Theater, Film“.
2. In § 1 Absatz 1 wird der Studiengangstitel um den Zusatz und einen Kurztitel ergänzt und lautet wie folgt:  
  
„Transnationale Literaturwissenschaft: Literatur, Theater, Film (Kurztitel: Transnationale Literaturwissenschaft)“.
3. In § 2 Absatz 1 wird der Studiengangstitel um den Zusatz ergänzt und lautet wie folgt:  
  
„Transnationale Literaturwissenschaft: Literatur, Theater, Film“.
4. In § 2 Absatz 7 entfällt die erläuternde Fußnote 1.

5. In § 2 Absatz 8 wird am Anfang der Satz „Das Studium beinhaltet kein obligatorisches Praktikum“ gestrichen. Absatz 8 lautet nach Ergänzung der Worte „an den Prüfungsausschuss“ und „fachlich angemessenen“ neu wie folgt:

„(8) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss ist die Anrechnung eines fachlich angemessenen Praktikums im Modul ‚Schlüsselqualifikationen‘ im Umfang von 3 CP möglich.“
6. In § 3 Absatz 1 entfällt die erläuternde Fußnote 2.
7. In § 5 wird der Text „Die Anmeldung zu Profilmodul L/F/T ist gemäß Anlage 5 nur möglich, wenn zuvor Grundmodul und Theoriemodul erfolgreich abgeschlossen sind“ ersetzt durch folgenden Wortlaut:

„Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen. Es wird dringend empfohlen, vor Belegen des Wahlpflichtbereich Profilmoduls die Module ‚Grundmodul‘ und ‚Theoriemodul‘ erfolgreich abzuschließen.“
8. In § 6 wird der Titel „Abschlussmodul“ ersetzt durch „Modul Masterarbeit“ und in Absatz 1 wird der Satzanfang „Das Abschlussmodul“ ersetzt durch „Das Modul Masterarbeit“.
9. In § 7 wird am Ende des Textes folgender Satz angefügt:

„Unbenotete Leistungen fließen nicht in die Berechnung ein.“
10. Unter „Anlagen“ wird bei Anlage 5 der Text „Zulassungsvoraussetzungen (sofern nicht in § 5 geregelt)“ ersetzt durch „Zugangsvoraussetzungen zu Modulen (entfällt)“. Bei den Anlagen 3 und 4 werden die beiden Bemerkungen „entfällt“ erweitert um die jeweiligen Anlagentitel „Weitere Prüfungsformen“ und „Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahlverfahren und zur Durchführung von Prüfungen als ‚E-Klausur““. Die Auflistung der Anlagen sieht nun folgendermaßen aus:

„Anlage 1: Studienverlaufsplan Volfach  
Anlage 2: Modulliste für Wahl- und Wahlpflichtbereich  
Anlage 3: Weitere Prüfungsformen (entfällt)  
Anlage 4: Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahlverfahren und zur Durchführung von Prüfungen als ‚E-Klausur‘ (entfällt)  
Anlage 5: Zugangsvoraussetzungen zu Modulen (entfällt)“
11. In Anlage 1 wird der Satz „Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden, sofern keine Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 erforderlich sind“ ersetzt durch folgenden Text:

„Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden. Es wird dringend empfohlen, vor Belegen des Wahlpflichtbereich Profilmoduls die Module ‚Grundmodul‘ und ‚Theoriemodul‘ erfolgreich abzuschließen.“

Die Tabelle zu Anlage 1 wird umgestaltet. Die Tabelle erhält eine Kopfzeile, unterteilt in „Pflichtbereich“, „Wahlpflichtbereich“ und ergänzt um die Spalte „Gesamt: 120 CP“. In der Tabelle zu Anlage 1 wird in Zeile 2 der Modultitel „Abschlussmodul“ ersetzt durch „Modul Masterarbeit“.

12. In der Tabelle zu Anlage 1 wird in Zeile 3 die Anzahl der Creditpoints beim „Forschungsmodul“ gekürzt von 12 auf 9 Creditpoints.
13. In der Tabelle zu Anlage 1 entfallen in Zeile 3 bei der Bezeichnung „Wahlpflichtbereich Praxismodul“ die beiden Asterisken („\*\*“).
14. In der Tabelle zu Anlage 1 wird in Zeile 4 die Anzahl der Creditpoints bei den „Schlüsselqualifikationen“ angehoben von 3 auf 6 Creditpoints.
15. In der Tabelle zu Anlage 1 wird in Zeile 5 der Prüfungstyp des Moduls „Theorie-modul“ korrigiert von „MP“ zu „KP“.
16. In der Legende der Tabelle zu Anlage 1 wird die Endnote „\*\* Das Praxismodul II kann im 2. oder 3. Semester durchgeführt werden“ gestrichen.
17. Die Tabelle in Anlage 1 erhält somit durch die Änderungen unter den Punkten 12.-17. folgende Fassung:

		Pflichtbereich			Wahlpflichtbereich		Gesamt: 120 CP
2. Jahr	4. Sem.	Modul Masterarbeit 33 CP/P					33 CP
	3. Sem.	Vertiefungs- modul 6 CP/P/MP	Forschungs- modul 9 CP/P/MP*			Wahlpflicht- bereich	18 oder 30 CP
1. Jahr	2. Sem.	Schlüssel- qualifikationen 6 CP/P/MP			Wahlpflicht- bereich Profilmodule, insgesamt 24 CP/WP/KP, siehe Erläuterungen Anlage 2 a)	Praxismodul II,  12 CP/WP/MP	27 oder 39 CP
	1. Sem.	Grundmodul 9 CP/P/MP	Theorie- modul 9 CP/P/KP	Selbst- studien- einheit 6 CP/P/ MP		Wahlpflicht- bereich Praxismodul I, Insgesamt 6 CP/WP/MP	30 CP

P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul, \* = Das Modul wird mit einer bzw. mehreren Studienleistung(en) (= unbenotet) abgeschlossen.

18. In Anlage 2 wird vor der Tabelle folgender Text eingefügt:

„2a) Aus den Profilmodulen sind zwei der drei Module Profilmodul L – Literatur, Profilmodul T – Theater, Profilmodul F – Film zu wählen.“

- 2b) Aus den Praxismodulen I und II ist jeweils eins der drei Module Ia – Sprache, Ib – Theater, Ic – Film bzw. IIa – Sprache, IIb – Theater, IIc – Film zu wählen.“
19. In der Tabelle zu Anlage 2 wird in der Zwischenzeile „Profilmodule“ der Asterisk gestrichen.
20. In der Tabelle zu Anlage 2 werden in der Zwischenzeile „Praxismodule I“ die beiden Asterisken ersetzt durch den Zusatz „(insgesamt 6 CP, also ein Modul ist zu belegen)“.
21. In der Tabelle zu Anlage 2 werden in der Zwischenzeile „Praxismodule II“ die beiden Asterisken ersetzt durch den Zusatz „(insgesamt 12 CP, also ein Modul ist zu belegen)“.
22. Unter der Tabelle entfallen die beiden Endnoten „\*“ und „\*\*“ sowie der dazugehörige Text.
23. Die Tabelle in Anlage 2 erhält somit durch die Änderungen unter den Punkten 20.-23. folgende Fassung:

K.-Ziffer	Modulbezeichnung	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei Teilprüfung	PL/SL (Anzahl)
	<b>Profilmodule</b>				
ProL	Profilmodul L Literatur	12	KP		PL: 1 / SL 1
ProT	Profilmodul T Theater	12	KP		PL: 1 / SL 1
ProF	Profilmodul F Film	12	KP		PL: 1 / SL1
	<b>Praxismodule I (insgesamt 6 CP, also ein Modul ist zu belegen)</b>				
Pra I S	Praxismodul Ia Sprache	6	MP		PL: 1
Pra I T	Praxismodul Ib Theater	6	MP		PL: 1
Pra I F	Praxismodul Ic Film	6	MP		PL: 1
	<b>Praxismodule II (insgesamt 12 CP, also ein Modul ist zu belegen)</b>				
Pra II S	Praxismodul IIa Sprache	12	MP		PL: 1
Pra II T	Praxismodul IIb Theater	12	MP		PL: 1
Pra II F	Praxismodul IIc Film	12	MP		PL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung,  
 PL = Prüfungsleistung (= benotet); SL = Studienleistung (= unbenotet)

24. Anlage 5 entfällt.

## **Artikel 2**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2016/17 ihr Studium aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/17 ihr Studium begonnen haben und ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 23. Mai 2012 absolvieren, werden auf Antrag in die vorliegende Prüfungsordnung überführt. Über die Anerkennung erbrachter Prüfungsleistungen entscheidet der Masterprüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

(3) Die Prüfungsordnung vom 23. Mai 2012 tritt zum 30. September 2018 außer Kraft. Studierende, die bis dahin ihr Studium nicht abgeschlossen haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung erbrachter Prüfungsleistungen entscheidet der Masterprüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Genehmigt, Bremen, den 23. Mai 2016

Der Rektor  
der Universität Bremen